

# **HLP Klausel für Charterausfall**

## **1. Gegenstand der Versicherung**

Grundlage sind die HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 mit folgendem Zusatz:

Versichert ist der nachgewiesene Ausfall der Chartergebühr für bereits abgeschlossene schriftliche Charterverträge, wenn als Folge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens, der die Funktions- und Seetüchtigkeit sowie die Sicherheit der Yacht beeinträchtigt oder wenn wegen Entwendung der Yacht oder Reparaturunwürdigkeit ein Totalverlust vorliegt, nachfolgende Vercharterungen nicht möglich sind.

## **2. Umfang der Versicherung**

Ersetzt werden durch den Versicherer 70 % der ausgefallenen Chartereinnahmen, jedoch maximal €20.000 je Kasko-Schadenereignis. Grundlage der Berechnung ist die Charterrechnung, die der Chartergast zu erfüllen hatte, unter Berücksichtigung eventuell eingeräumter Rabatte und exklusive Nebenkosten (z.B. Endreinigung etc.).

Der Leistungszeitraum beträgt 6 Wochen. Er beginnt am 1. Tag nach der abgelaufenen Charter, in der das ursächliche Schadenereignis entstanden ist, sofern die Reparatur nicht bereits vorher abgeschlossen ist, bzw. im Falle des Totalverlustes eine neu erworbene Yacht zum Einsatz kommen kann.

Voraussetzung der Ersatzleistung ist, dass zwischen Abschluss des Chartervertrages und Eintritt des Kaskoschadens mindestens 2 Wochen liegen.

## **3. Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer:

- a) zum 1.4. eines jeden Jahres die aktuellen regulären Charterpreise für jede Yacht separat abzugeben
- b) im Schadenfall die betreffenden Charterverträge mit den jeweiligen Rechnungen vorzulegen.

Der Versicherungsnehmer hat für die Einhaltung dieser Obliegenheiten Sorge zu tragen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

#### **4. Der Schadenfall**

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Kaskoschadenfalles unverzüglich mitzuteilen. Bei Eintritt eines Kaskoschadens ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, insbesondere durch zügige Organisation und Einleitung der Reparatur, für die Abwendung oder Minderung des drohenden Ausfallschadens zu sorgen. Dabei sind, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Das gleiche gilt, wenn der Ausfallschaden bereits eingetreten ist.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

#### **5. Kündigungsrecht**

Diese Zusatzdeckung kann gemäß den Bestimmungen der Vertragsgrundlagen unabhängig von der Kaskodeckung gekündigt werden.